Reguvis Fachmedien GmbH Postfach 10 05 34, 50445 Köln Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt – 70463



Zeitschrift für

Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR AKTUELL VERSTÄNDLICH

Mériem Diouani-Streek

Elterliche psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stefan Schlauß

Internationales Kindschaftsrecht

Rechtsprechung

Grundsätzlich keine Prüfung des Kindeswohls im Umgangsvollstreckungsverfahren BVerfG, Beschluss vom 10.11.2022 – 1 BvR 1496/22

Fehlende Erfolgsaussicht eines Abänderungsantrags mit dem Ziel der nochmaligen Überprüfung OLG Celle, Beschluss vom 31.1.2023 – 10 UF 116/22

Risikoausgleich im Entgelt BSG, Urteil vom 8.12.2022 – B 8 SO 8/20 R

ZKJ Juli 2023 · S. 243 – 277 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

2023





Herausgegeben in Verbindung mit der bke – **Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.**



EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



inder und Jugendliche bringen immer wieder vor, sie wären im familiengerichtlichen Verfahren, in denen es um ihr weiteres Schicksal ging, nicht angehört worden, hingegen versichern Richter/innen aus der Familiengerichtsbarkeit, sie würden die Anhörungspflichten beachten. Aus einzelnen veröffentlichten Entscheidungen lässt sich keine Verallgemeinerung zur Anhörungspraxis schließen. Zudem: Beschwerdeberechtigte Verfahrensbeteiligte legen trotz eines solchen erheblichen Verfahrensfehlers meist kein Rechtsmittel ein. Hier könnte solide und repräsentative Rechtstatsachenforschung Aufklärung erbringen. Forschergruppen berichten jedoch von langen Wartezeiten und Verunsicherungen hinsichtlich der beantragten Einsichtnahme in Gerichtsakten, aber auch von Ablehnungen. Die einschlägigen Regelungen (§ 13 FamFG, § 299 Abs. 2 ZPO) lenken im Gegensatz zur Forschungsklausel in der Strafprozessordnung (§ 476 StPO) den Ermessensgebrauch überhaupt nicht. Kaum eine jüngere Abhandlung zur Praxis in kindschaftsrechtlichen Verfahren erspart sich den Hinweis auf die fehlende Rechtstatsachenforschung. Stimmen aus der Fachliteratur zu § 13 FamFG sind nicht nur forschungsskeptisch, sondern geradezu forschungsfeindlich. Für das StPO-Modell sprechen hingegen: Bewährung in der Praxis, die grundsätzliche und explizite Wissenschaftsfreundlichkeit, die eigens in diese Regelung aufgenommen ist ("Bei der Abwägung ... ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen"). Damit beschränkt der Gesetzgeber das weite Ermessen und bekräftigt die anerkannte und zu fördernde Aufgabe der Wissenschaft, die gerade auch deshalb zu fördern ist, weil aus guten Gründen diese Verfahren vor dem Familiengericht insbesondere aus Gründen des Datenschutzes nicht öffentlich sein können, zugleich aber Staat und Gesellschaft ein berechtigtes und dringendes Interesse daran haben (müssen) zu erfahren, was sich in diesem hochsensiblen Bereich abspielt, ob die Gesetze in der Anwendung funktionieren und ob die Absichten der Gesetzgebung umgesetzt werden. Zudem bestehen Schutzpflichten des Staates für systematisch Schwächere, an deren unbedingte Beachtung und Beobachtung ein Allgemeininteresse besteht. Auch die Familiengerichtsbarkeit müsste ein genuines Interesse an Rechtstatsachenforschung haben. Ein weites Ermessen bei der Entscheidung - wie im FamFG – könnte einen falschen Eindruck entstehen lassen: Die Justiz will sich möglichst nicht in die Karten schauen lassen und trifft darüber auch noch selbst die Entscheidung. Mit einer Regelung wie in der StPO würde der Gesetzgeber hier seiner staatspolitischen Verantwortung gerecht und zugleich bliebe die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt. Ein solcher Schritt der Bundesgesetzgebung würde für mehr Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis zu Forschungsgenehmigungen und zu einer sichereren Prognostizierbarkeit für die Ermöglichung von Forschung wesentlich beitragen. Zu dem Argument der Einheitlichkeit der Rechtsordnung tritt insbesondere die datenschutzrechtliche Aktualität der Forschungsklausel in der StPO. Zudem wäre ein solcher Schritt eine sinnvolle Ergänzung der Qualifikationsoffensive des Gesetzgebers durch die Reform des

Evaluationsklauseln sollten künftighin in der Regel mit den jeweiligen Gesetzen vom Bundestag verabschiedet werden, damit wäre deren Durchführung auch finanziell gesichert. Erfahrungen mit Forschungsprojekten sprechen für die Etablierung eines unabhängigen und durch Bund und Länder regelfinanzierten Instituts und gegen die ad hoc Vergabe und Etablierung einzelner Projekte durch die zuständigen Fachministerien. Denkbar wäre die Regelbeteiligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Erfreulicherweise bitten nunmehr die "Justizministerinnen und Justizminister (. . .) den Bundesminister der Justiz daher um Prüfung, ob die Akteneinsichtsrechte zu Forschungszwecken in anderen Verfahrensordnungen an diesem Grundgedanken des § 476 StPO auszurichten sind". Na, dann . . .!

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Salgo

§ 23b Abs. 3 Satz 3 GVG.

Aktuelle Notizen	245
Aufsätze · Beiträge · Berichte Mériem Diougni-Streek	
Elterliche psychische Gewalt an Kindern und Jugendlichen	
Internationales Kindschaftsrecht	251
Rezension	258
Rechtsprechung	
Grundsätzlich keine Prüfung des Kindeswohls im Umgangsvollstreckungsverfahren BVerfG, Beschluss vom 10.11.2022 – 1 BvR 1496/22	258
Fehlende Erfolgsaussicht eines Abänderungsantrags mit dem Ziel der nochmaligen Überprüfung OLG Celle, Beschluss vom 31.1.2023 – 10 UF 116/22	
Risikoausgleich im Entgelt BSG, Urteil vom 8.12.2022 – B 8 SO 8/20 R	
Unterstützung beim Umgang durch das Jugendamt VG Bremen, 20.4.2023 – 3 V 63/23	273
Verbandsinformationen	276
Impressum	275



ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann Prof. Siegfried Willutzki Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils Zivilrechtlicher Teil

Iven Köhler Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht Öffentlich-rechtlicher Teil

Öffentlich-rechtlicher Teil Prof. Dr. Jan Kepert

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl E-Mail: kepert@hs-kehl.de

He rausge berbeir at

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München *Jutta Lack-Strecker*, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart Silke Naudiet,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth *Prof. Dr. Helga Oberloskamp*,

Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D. Bodo Reuser, Dipl.-Psych.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Štötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.

